

## Le texte de l'arrêté de la commission

**Art. 1er.** Le régime fiscal actuellement en vigueur au Luxembourg en faveur des sociétés holdings exonérées sur la base de la loi du 31 juillet 1929 (ci-après les «holdings 1929 exonérées») est un régime d'aide d'Etat incompatible avec le marché commun.

**Art. 2.** Le Luxembourg est tenu de supprimer le régime d'aide visé à l'article 1<sup>er</sup> ou de le modifier pour le rendre compatible avec le marché commun, pour le 31 décembre 2006 au plus tard.

A compter de la date de notification de la présente décision, les avantages de ce régime ou de ses composantes ne pourront plus être reconnus à de nouveaux bénéficiaires.

En ce qui concerne les sociétés holdings 1929 exonérées bénéficiant du régime visé à l'article ter jusqu'à la date de la présente décision, les effets du régime euve être prolongés jusqu'au 31 décembre 2010 au plus tard. Toutefois, les sociétés qui continueront à bénéficier du régime visé à l'article ter jusqu'au 31 décembre 2010 ne pourront pas faire l'objet d'aucune cession totale ou partielle de leur capital pendant toute la durée de ce régime transitoire d'exonération.

**Art. 3.** Le Luxembourg informe la Commission, dans un délai de deux mois à compter de la date de la notification de la présente décision, des mesures qu'il a prises pour s'y conformer. .

**Art. 4.** Le Grand-Duché de Luxembourg est destinataire de la présente décision.

# „Unsaubere Formulierungen“

Jurist Laurent Mosar, Präsident der Finanzkommission, sieht zahlreiche Probleme

VON HELMUT WYRWICH

**Die Entscheidung der EU-Kommission, wonach die fiskalische Behandlung der Holding 1929 nicht mit den Regeln des gemeinsamen Marktes vereinbar ist, ist mit Datum des 31. Juli 2006 im „Memorial“ veröffentlicht worden. Nach Auffassung des Juristen und Präsidenten der Finanzkommission, Laurent Mosar, wirft der Text der Veröffentlichung eine Reihe wesentlicher juristischer Fragen auf.**

Die Entscheidung der EU-Kommission ist auf 27 Seiten niedergelegt. Die wesentlichen Paragraphen darin aber sind die vier der Entscheidung. Der Rest stellt die Motivation der Kommission zu derselben dar.

„Der Text der Entscheidung ist missverständlich formuliert und gibt zu Unklarheiten Anlass“, sagt Mosar. Im Wesentlichen sieht der Jurist drei Problemkreise, die möglicherweise sogar zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen können.

Die Kommission schreibt in ihrer Entscheidung, dass ab dem Augenblick der Notifizierung der Entscheidung keine neuen Holdings mehr die Vorteile der Holding 1929 genießen. Die Notifizierung erfolgte am 19. Juli 2006, die Verkündung am 31. Juli im „Memorial“, Amtsblatt des Großherzogtums.

Das Problem liegt in der Frage: „Was gilt?“, sagt Mosar. In der Regel gilt das Datum der Verkündung. Seines Wissens sind auch in der vergangenen Woche noch eine Reihe von Holdings auf der Basis



Die Entscheidung der EU-Kommission könnte zu Unsicherheit in der Finanzwelt führen. (FOTO: S. WALDBILLIG)

des Gesetzes von 1929 gegründet worden. Die Verordnung der EU-Kommission aber sagt, dass sie mit Wirkung des 19. Juli in Kraft tritt, als sie in Luxemburg noch nicht veröffentlicht worden war. Mosar sieht hierin ein juristisches Problem, das nötigenfalls gerichtlich geklärt werden muss.

Ein anderes Problem liegt in der Übergangsfrist, die die Kommission Luxemburg gewährt. Budgetminister Luc Frieden hatte vor Journalisten diese Übergangsfrist als festen Bestandteil der Brüsseler Entscheidung dargestellt. Tat-

sächlich erscheint diese Übergangsregelung aber nur als „Kann-Bestimmung“ in Absatz drei von Artikel zwei der Entscheidung. „Die Kommission hat hier unklar formuliert und hätte ‚muss‘ sagen müssen“, meint Mosar im Gespräch mit „d'Wort“. „Die Regierung muss diesen Bereich als Transitionsperiode in einer Anpassung des Holdinggesetzes von 1929 unmissverständlich regeln.“

Der dritte Problembereich ist der für den Präsidenten der Finanzkommission wesentliche. Etwa 80 Prozent der Besitzer von

Holdinggesellschaften sind im Besitz von so genannten „actions au porteur“. Diese Aktienbesitzer können ihre Papiere jederzeit an andere Personen abgeben. Die EU-Kommission verfügt nun aber in ihrer Entscheidung, dass diese Aktienbesitzer ihre Papiere nicht veräußern oder weitergeben dürfen, wenn die Übergangszeit der steuerlichen Vorteile bis zum 31. Dezember 2010 in Anspruch genommen wird.

Mosar: „Zum einen darf damit ein Aktienbesitzer in diesem Fall nicht mehr frei über seine Aktien verfügen. Das ist bedenklich. Zum anderen darf man vermuten, dass dies ein Angriff auf diese Art der Aktie ist, mit dem Ziel sie abzuschaffen.“ Mosar kann sich aber auch vorstellen, dass hier in Wirklichkeit der Handel mit leeren Holdings für die Übergangszeit bis Ende 2010 unterbunden werden soll. „Aber das hätte man sauber formulieren müssen. So steht in dieser Formulierung ein Verbot, über seinen Besitz frei zu verfügen ohne dass man weiß, was das soll.“ Mosar ist ganz offensichtlich der Meinung, dass die EU-Kommission ihre Entscheidung nicht sauber formuliert hat. „Insgesamt meine ich, dass die Argumentation der EU-Kommission nicht so stark ist, als dass sie vor dem Europäischen Gerichtshof Bestand haben können. Ich kann aber nachvollziehen“, sagt er, „dass die Regierung sich dafür entschieden hat, gegen die Entscheidung nicht vor den Gerichtshof zu ziehen. Wir hätten dann über drei Jahre eine Periode der Unsicherheit gehabt, die nicht gut gewesen wäre.“